

Satzung vom 17. Februar 2026

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Jugendsport Walddorfhäslach**“
- 1.2 Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen unter der VR1352 und UR-Nr 595/2007
- 1.4 Sitz des Vereins ist 72141 Walddorfhäslach, Weiherwiesen 5.
- 1.5 Die Internetadresse des Vereins lautet: fkjs.de

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports sowie der Jugendarbeit in Form der ideellen und finanziellen Förderung des Jugendsports bzw. der Jugendarbeit in der Region Walddorfhäslach.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen ist hiervon nicht berührt.

- 2.5 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- 2.6 Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

5.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.

5.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann und an ein Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB zu richten ist.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss gemäß § 10 der Satzung.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

5.5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 20.-- /Jahr und ist per SEPA-Lastschrift zu leisten. In besonderen Fällen können Mitglieder vom Beitrag befreit werden. Darüber entscheidet der Ausschuss.

Über Veränderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss rückwirkender Veränderungen ist bis 12 Monate in der Vergangenheit zulässig.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

6.3 Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen. Als schriftlich gilt eine Einladung als Brief, Fax, Mail oder veröffentlichter Pressemitteilung im gemeindlichen Amtsblatt.

Anträge aus der Mitgliederschaft sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.2 Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Jahresbericht
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Bestätigungen
6. Neuwahlen
7. Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Verschiedenes

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8.4 Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

8.5 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gilt § 8.1 entsprechend.

8.6 Die schriftliche Bekanntmachung ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand & Ausschuss

9.1 Der Vorstand und Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (hat Zweitstimme)
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- Der Ausschuss besteht aus den Vorständen
- und 4 Beisitzern.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt für zwei Jahre. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wurde.

9.2 Der Ausschuss tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 9.3** Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei regulären Sitzungen des Ausschusses entschieden.
- 9.4** Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 9.5** Ein gesonderter Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

10.1 Ein Mitglied das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Satzungsänderung

11.1 Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11.2 Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandene Vereinsvermögen nach Begleichung der Schulden. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden. Für die Festlegung eines/der Begünstigten, bedarf es einer absoluten Mehrheit durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vermögen ist dem/den Begünstigten unmittelbar zur Verfügung zu stellen.,

Walddorfhäslach **17. Februar 2026**

Maximilian Rapp
1. Vorsitzender

Julia Kulzer
2. Vorsitzende

Sarah Rapp
Schriftführerin

Frank Baude
Kassierer